

INFO TIPP

Ein Info-Tipp Ihres Steuerberaters



Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Über den Abzug von Fahrtkosten als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben entsteht immer wieder Streit. Problematisch ist vor allem, in welcher Form ein Fahrtenbuch zu führen ist, damit es als Nachweis der Fahrtkosten anerkannt wird.

1. Anforderungen an das Fahrtenbuch

Nach Auffassung der Verwaltung müssen die Aufzeichnungen in einem Fahrtenbuch so gestaltet sein, dass eine leichte und einwandfreie Überprüfung der Angaben möglich ist.

Das Fahrtenbuch ist immer für einen kompletten Veranlagungszeitraum und zeitnah zu führen.

Das Fahrtenbuch muss immer eine gebundene Form haben. Lose Blätter die nachträglich gebunden werden, sind nicht zulässig!

Betriebliche/berufliche und privat zurückgelegte Fahrtstrecken sind getrennt und fortlaufend im Fahrtenbuch einzutragen.

Für alle Eintragungen im Fahrtenbuch sind deshalb notwendig:

Datum

Kilometerstand zu Beginn und am Ende der jeweiligen Fahrt

Für Privatfahrten sind darüber hinaus keine weiteren Angaben notwendig.

Für betriebliche/berufliche Fahrten sind folgende Zusatz-Angaben gefordert:

Angabe des Reiseziels (Firma, Behörde, etc.)

Angabe der Reiseroute (insbesondere bei Umwegen)

Angaben des Reisezwecks (Grund der Fahrt).

Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genügt ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch.

Es gibt berufsspezifische Erleichterung für Steuerpflichtige, die regelmäßig aus betrieblichen/beruflichen Gründen große Strecken mit mehreren unterschiedlichen Reisezielen zurücklegen (z. B. Taxifahrer, Fahrlehrer, Handelsvertreter, Kurierdienstfahrer, Hausbesuche von Ärzten).

Gehören Sie zu einer dieser oder einer ähnlichen Berufsgruppe dann sprechen Sie uns einfach an. Wir prüfen gerne, wie Sie Ihr Fahrtenbuch einfacher führen können.

Der Text wurde nach bestem Wissen und Kenntnis erstellt. Aufgrund der Dynamik der Rechtsgebiete kann allerdings dafür keine Haftung übernommen werden.



Schwind + Partner
Steuerberater

Schwind + Partner Steuerberater
Otzbergstrasse 23 64395 Brensbach
Tel: 06161/93130 Fax: 06161/931341
www.stb-schwind.de

ams

mitglied im

arbeitskreis
marktorientiertersteuerberater
www.ihr-steuerberater.de

2. Rechtsfolgen bei nicht ordnungsgemäßem Fahrtenbuch

Ist ein Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß geführt, wird das Verhältnis der betrieblichen/privaten Fahrten geschätzt oder es wird die 1%-Regelung angewandt.

3. Praktische Hinweise

Die Finanzbehörde kann nicht nur die Eintragungen im Fahrtenbuch kontrollieren, sondern zusätzlich allen Belege, die die Eintragungen des Fahrtenbuches belegen bzw. widerlegen.

Hierzu gehören:

Inspektions-Rechnungen:

- Stimmen die Kilometer-Stände aus der Inspektions-Rechnung mit dem Fahrtenbuch überein? War der Pkw gemäß dem Eintrag im Fahrtenbuch in der Werkstatt?

Tank-Quittungen:

- Entspricht der Ort der Tankstelle den Eintragungen im Fahrtenbuch?

Gleiche Reiseziele und unterschiedliche Kilometer-Angaben:

- Bei gleichen Reisezielen können die Kilometer-Angaben nur unwesentlich schwanken. Ist die Schwankung sehr groß, sollte der Grund (z.B. Umleitung) vermerkt werden.

Gleiche Reiseziele und immer genau gleiche Kilometer-Angaben:

- Umgekehrt ist es unwahrscheinlich, dass auf der gleichen Reiseroute die Kilometer-Angaben nie um 1 bis 2 Kilometer schwanken. Dies kommt daher, dass in der Regel nur volle Kilometer vom Tacho abgeschrieben werden. Es kann also sein, dass es je nach vorherigem Tacho-Stand, einen Unterschied macht, ob der Tacho: 52.325,9 KM oder 52.325,0 KM anzeigt.

4. Aufbau eines Fahrtenbuches

Wenn Sie sich im Bürowarenhandel bzw. an Tankstellen ein Fahrtenbuch kaufen, werden alle benötigten Angaben abgefragt sein. Um sicher zu gehen, gleichen Sie das Fahrtenbuch mit den Angaben unter Nr. 1 ab. Achten Sie darauf, dass das Fahrtenbuch gebunden ist.

EDV-Programme werden von den Finanzbehörden nur anerkannt, wenn diese eine nachträgliche Änderung als solche dokumentieren und wenn diese Programme die oben genannten Angaben beinhalten. Excel-Tabellen und -Berechnungen erfüllen diese Voraussetzungen in der Regel nicht.

Der Text wurde nach bestem Wissen und Kenntnis erstellt. Aufgrund der Dynamik der Rechtsgebiete kann allerdings dafür keine Haftung übernommen werden.



Schwind + Partner
Steuerberater

Schwind + Partner Steuerberater
Otzbergstrasse 23 64395 Brensbach
Tel: 06161/93130 Fax: 06161/931341
www.stb-schwind.de

mitglied im
arbeitskreis
marktorientiertersteuerberater
www.ihr-steuerberater.de